

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik 2025

gem. § 234i VAG
gem. EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088
gem. §§134 b, 134 c AktG

Genehmigung durch den Vorstand:
Inkrafttreten mit Wirkung vom:

06.01.2025
07.01.2025

Versionshistorie

Diese Version (1.0) wurde mit Wirkung vom 22.02.2022 vom Vorstand der SOKA-BAU beschlossen und freigegeben.

Version Nr.	Datum	Beschreibung	Verfasser
1.0	21.02.2022	Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik 2022	Vorstand
1.1	28.12.2022	Ergänzung der Erklärung zu den Nachhaltigkeitsfaktoren	Vorstand
1.2	20.03.2023	Aktualisierung der Anlagepolitik 2023	Vorstand
1.3	09.01.2024	Aktualisierung der Anlagepolitik 2024	Vorstand
1.4	30.06.2024	Ergänzung PAI-Statement	Vorstand
1.5	06.01.2025	Aktualisierung der Anlagepolitik 2025	Vorstand

Gemäß §§ 234i, 239 Abs. 2 VAG hat die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik zu verfassen und diese öffentlich zugänglich zu machen.

1. Anwendungsbereich der Anlagepolitik, Inkrafttreten

Der Investmentprozess bildet den Rahmen für Anlageentscheidungen innerhalb der ZVK. Neben der Geschäfts- und Risikostrategie fungieren die langfristige Kapitalanlageplanung (Anlagenstrukturierung), die kurzfristige Kapitalanlageplanung, das Risikomanagement, der Portfolioaufbau sowie ein laufendes Berichtswesen als integrale Bestandteile des Investmentprozesses. Die Liquiditätsplanung sowie regelmäßige Beobachtung der Markt-, Bestands- sowie Performance- und Risikolage ergänzen diese Bestandteile zur Umsetzung der Anlagepolitik.

Die vorliegende Version der Grundsätze der Anlagepolitik ersetzt die vorherigen Fassungen vom 21.02.2022/22.02.2022/28.12.2022/20.03.2023/09.01.2024 und 30.06.2024.

2. Ziele der Kapitalanlage

Die Anlagestrategie folgt dem Auftrag, die Bezahlbarkeit der zugesagten Rentenzahlungen zu sichern. Die Strategische Asset Allokation leitet sich deshalb aus dem Verpflichtungsprofil sowie der Risikotragfähigkeit ab. Grundsätzliches Ziel ist der Aufbau eines weltweit über alle relevanten Anlageklassen diversifizierten, risikoadjustierten Portfolios. Die regionale Verteilung orientiert sich am Anteil des weltweiten Bruttoinlandsprodukts. Daneben hat die Anlagetätigkeit zum Ziel, verfügbares Risikokapital bestmöglich zur Verbesserung der Rendite zu nutzen. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen (Liquidität, Sicherheit und Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien - Environmental, Social, Governance)) werden dabei berücksichtigt. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt sowohl durch interne Mitarbeiter als auch durch die Beauftragung externer Investmentmanager.

3. Anlagerestriktionen

Die ZVK ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) regulierte überbetriebliche Pensionskasse. Es gelten die jeweils veröffentlichten Anlagegrundsätze und Berichtspflichten für Pensionskassen. Anlagen des Sicherungsvermögens werden nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungskassen getätigt.

Daneben gelten die innerbetrieblichen Anlagerichtlinien, die mindestens jährlich überprüft werden.

4. Berücksichtigung der ESG-Aspekte und Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage

Nachhaltigkeit ist maßgeblich für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft auf der Grundlage eines stabilen wirtschaftlichen, sozialen und generellen intakten Umfelds. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet in diesem Zusammenhang, nachfolgenden Generationen ein lebenswertes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge zu hinterlassen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden ökologische, soziale und Grundsätze guter Unternehmensführung (Environmental Social Governance - ESG) angewandt. Ihre Berücksichtigung erfolgt sowohl im Rahmen von Investitions- als auch Desinvestitionsentscheidungen. Bis zum Jahr 2030 ist das Ziel, dass mindestens 60 % aller Kapitalanlagen einen nachhaltigen Fokus bzw. eine nachhaltige Ausrichtung haben. Dies bedeutet u. a., dass die CO₂e-Emissionen der liquiden Kapitalanlagen und direkten Immobilien bis 2030 um 50 % gegenüber dem Basisjahr 2019 reduziert werden.

Bis 2045 sollen 100 % aller Kapitalanlagen klimaneutral sein.

Mit diesen beiden Vorgaben wird aktiv das Ziel verfolgt, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und damit auch die Reduzierung der Wirkung der PAI 1.1 – 1.6, PAI 1.15 und PAI 1.18 zu erreichen:

- PAI 1.1 - Treibhausgasemissionen
- PAI 1.2 - CO₂-Fußabdruck
- PAI 1.3 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 1.4 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 1.5 - Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 1.6 - Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- PAI 1.15 - THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird
- PAI 1.18 - Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

SOKA-BAU hat die UN PRI (Principles for Responsible Investment) als Ausdruck des Bewusstseins für verantwortungsvolles Investieren unterzeichnet. Darunter werden die folgenden Prinzipien subsummiert, die in der Investmentstrategie ihre Umsetzung finden:

- Wir werden Environmental-, Social- und Governance-Themen (ESG; Ökologie-, Sozial- und Unternehmensführungs-Themen) in Investmentanalyse- und Entscheidungsfindungsprozesse einbeziehen.
- Wir werden aktive Investoren sein, die ESG-Themen in unsere Investmentpolitik und -praxis integrieren.
- Wir werden auf angemessene Offenlegung von ESG-Themen bei den Unternehmen achten, in die wir investieren.
- Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung der Grundsätze in der Investmentindustrie vorantreiben.
- Wir werden mit anderen Interessensvertretern zusammenarbeiten, um unsere Effektivität bei der Umsetzung der Grundsätze zu steigern.
- Wir werden jeweils über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze berichten.

Konkret bedeutet dies z. B., dass Anlagen in Unternehmen und andere Schuldner ausgeschlossen sind, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erwiesenermaßen Streumunition, Landminen, kontroverse und/oder biochemische Waffen herstellen (PAI 1.14), nachweislich den Einsatz von Kinderarbeit nutzen (PAI 1.10 und 1.11) oder im Bereich der sogenannten Erwachsenenunterhaltung tätig sind. Die extern beauftragten Investmentmanager müssen vor Beauftragung und laufend nachweisen, dass die Grundsätze für ein verantwortungsbewusstes Investieren bei Anlageentscheidungen

stringent berücksichtigt werden. Alle Manager liquider Investments sollen entweder Mitglied bei der „Net Zero Asset Manager Initiative“ sein oder die UN PRI unterzeichnet haben; die Messung der CO₂-Werte dieser Mandate erfolgt ab 2025. Alle neu zu mandatierenden Investmentmanager illiquider Investments müssen die UN PRI unterzeichnet haben oder eine eigene ESG-Strategie vorlegen; die Messung der CO₂-Werte dieser Mandate erfolgt voraussichtlich ab 2026. Illiquide Investments sollen bis 2030 eine Abdeckung an Fonds nach Artikel 8/9 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 von 30 % aufweisen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken der Kapitalanlage ist in das hausweite Risikomanagementsystem implementiert.

Die ZVK vertreibt ein Anlageprodukt, das wiederum in einer gesamthaft gemanagten Kapitalanlage mündet. Somit erfolgt keine Differenzierung zwischen der Gesamtinvestmentstrategie und der Produktebene. Dem Kunden steht explizit kein Wahlrecht zwischen verschiedenen Kapitalanlageprodukten und somit keine Auswahlmöglichkeit zwischen konventionellen und streng nachhaltigkeitsorientierten Produkten nach Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 zu. Gemäß Artikel 7 der EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852 ist folgende erforderliche Erklärung abzugeben: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die ZVK berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088. Die Kapitalanlage der ZVK investiert sowohl weltweit als auch in verschiedenste Anlageklassen (Punkt 8).

Durch die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in Investmententscheidungen und Risikomanagement sowie das klare Commitment zu den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens setzt sich die ZVK für eine zukunftsfähige Kapitalanlage ein. Die im Rahmen der Anlagestrategie angewandten ESG-Grundsätze werden im Rahmen von Investitions- als auch Desinvestitionsentscheidungen berücksichtigt. Diese gelten für durch interne Mitarbeiter als auch durch externe

beauftragte Asset-Manager verwaltete Kapitalanlagen. Da eine unmittelbare Mitwirkungspolitik durch die ZVK in Ermangelung des juristischen Eigentums nicht wahrgenommen werden kann, wird

- durch Definition von ausgeschlossenen Geschäftsfeldern (PAI 1.14 – Engagement in umstrittenen Waffen),
- die Beachtung des UN Global Compacts (PAI 1.10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und PAI 1.11 – fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- die Auswahl geeigneter Asset-Manager (Mitgliedschaft bei NetZero Asset-Manager Initiative oder Unterzeichnung der UN PRI) und
- einer KVG mit einer entsprechenden Stewardship Policy,

indirekt Engagement betrieben. Eine unmittelbare Gestaltung der Mitwirkungspolitik und Einflussnahme ist bei den direkt verwalteten Beständen aufgrund des überwiegenden Investments in öffentliche Schuldner nur in geringem Umfang möglich. Der noch weitaus geringere Anteil an Unternehmensschuldverschreibungen lässt so gut wie keine Einflussmöglichkeit bei Unternehmen zu. Durch die Mitarbeit in Verbänden, Arbeitsgruppen, Investoreninitiativen sowie dem aktiven Austausch mit externen Managern wird trotzdem die Akzeptanz und die Umsetzung von ESG-Prinzipien unterstützt.

Detaillierte Informationen zu der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im ZVK-Geschäftsbericht sowie ausführlich in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ verfügbar, [Link](#).

6. Leistungsstruktur

Die ZVK sieht Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen vor. Bei den Alters- und Invaliditätsleistungen handelt es sich im Wesentlichen um lebenslang laufende Rentenzahlungen, bei den Todesfallleistungen um Kapitalzahlungen. Die ZVK übernimmt somit biometrische Risiken, insbesondere Langlebighkeits- und Mortalitätsrisiken.

Im Falle von Leistungszusagen (Leistungshöhe in Abhängigkeit der Beschäftigungsdauer im Baugewerbe) ist die Leistung ihrer Höhe nach garantiert. Im Falle von Beitragszusagen mit Mindestleistung oder beitragsorientierten Leistungszusagen ist ein Garantiezins auf die eingezahlten Beiträge garantiert.

7. Anlagestil

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere erfolgen in der Direktanlage durch eigene Mitarbeiter und durch externe Investmentmanager.

In Immobilien wird ebenfalls direkt (insbesondere Wohnen Deutschland) und über externe Investmentmanager (insbesondere Büro, Gewerbe und Logistik weltweit) investiert.

Anlagen in Aktien und Beteiligungen werden ausschließlich über externe Investmentmanager getätigt. Dabei kommen Strategien mit unterschiedlichen Schwerpunkten der Anlagetätigkeit (beispielsweise regionale und Größenklassendifferenzierung) zur Anwendung.

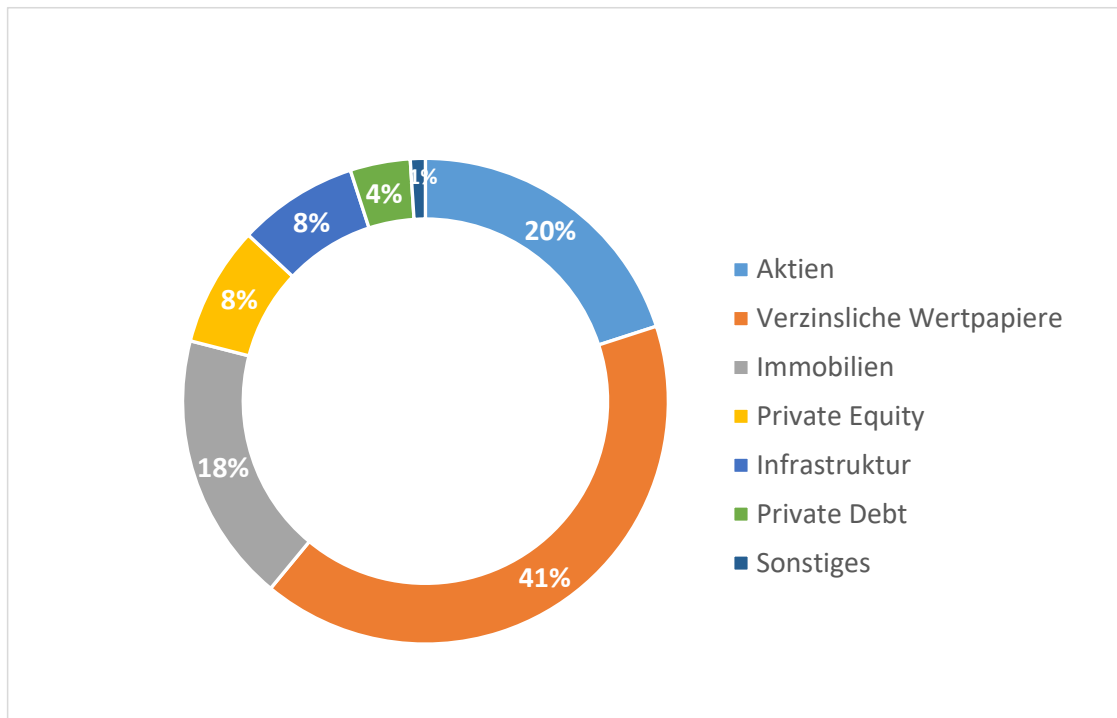
Alle Investmentmanager werden vor der Beauftragung in einem strukturierten Prozess ausgewählt.

8. Strategische Allokation der Vermögensanlagen

Das Anlagespektrum setzt sich im Wesentlichen aus fest- und variabel verzinslichen Rentenpapieren, Aktien, Immobilien, Beteiligungen und Bankguthaben zusammen. Es ist geplant, die Kapitalanlagen zur Risikodiversifizierung weiter zu internationalisieren. Anlagen außerhalb der Eurozone und in andere Währungen werden deutlich verstärkt. Die sich daraus ergebenden Währungsrisiken werden aktiv überwacht. Die durchschnittliche Laufzeit der Kapitalanlagen orientiert sich weiterhin an der Struktur der Verbindlichkeiten.

Die strategische Zielallokation (Strategische Asset Allokation bzw. SAA) wird jährlich mittels der Analyse der Verbindlichkeitenstrukturen sowie langfristiger Renditeerwartungen am Kapitalmarkt bestimmt. Es erfolgt ein Abgleich mit dem aktuellen Risikotragfähigkeitsprofil der Kasse. Kurzfristige bzw. taktische Abweichungen von der SAA sind im Rahmen des Anlageprozesses vorgesehen.

Das strategische Zielfortfolio 2035 setzt sich wie folgt zusammen
(Angaben in %-Punkten bezogen auf den Marktwert):



Bis Ende 2030 soll der Anteil an Aktien von unverändert auf 20 % wachsen und bis 2035 auf diesem Niveau weiter gehalten werden. Private Equity und Infrastrukturanlagen sollen bis 2035 auf jeweils rund 8 % der Gesamtanlagen angehoben werden. Die Assetklasse Private Debt ist mit einem Zielvolumen von 5 % der Gesamtanlagen geplant. Die Zielallokation für festverzinsliche Wertpapiere inkl. High Yield beträgt 41 % bis Ende 2035.

Zur Erhöhung der nachhaltigen Rentabilität ist vorgesehen, den Immobilienbestand durch Verkäufe und Nachverdichtungen im Bestandsportfolio zu verjüngen; strategisch wird bis Ende 2035 eine Immobilienquote von 18 % angestrebt; davon entfallen auf direkt gehaltene Immobilien und indirekt gehaltene Immobilien jeweils rund 9 % der Kapitalanlage.

Anlagen in Bankguthaben erfolgen nur aus Liquiditätssteuerungsaspekten in geringem Umfang.

Durch die langfristige Ausrichtung und mittlerweile breite Streuung der Kapitalanlagen ist die ZVK in der Lage, Schwankungen am Kapitalmarkt auszuhalten. Die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung eines Konzeptes zur Absicherung von Extremrisiken ist nicht mehr notwendig.

9. Verfahren der Anlagerisikobewertung

Die ZVK hat entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein Risikomanagementsystem etabliert, welches alle wesentlichen Risiken überwacht und steuert. Wesentliche Bestandteile dieses Systems sind die Überwachung der Kapitalanlagerisiken und der Abgleich des Kapitalanlagebestands mit den bestehenden Verbindlichkeiten.

Die Überwachung der Kapitalanlagerisiken erfolgt durch eine von der operativen Kapitalanlage unabhängige Einheit. Die Richtlinien dieser Überwachung entsprechen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die übergeordnete Zielsetzung ist die jederzeitige Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen. Auch nach Eintritt möglicher Risiken muss die ZVK in der Lage sein, alle bestehenden Rentenansprüche zu finanzieren. Um dies zu gewährleisten, werden in einem jährlichen Prozess parallel zur Festlegung der strategischen Zielallokation der Kapitalanlagen (SAA) korrespondierende Risikolimits festgelegt. Über die Auslastung dieser Limits werden die verantwortlichen Einheiten und der Vorstand monatlich informiert. Quartalsweise werden entsprechende Meldungen an die BaFin weitergeleitet. Der Aufsichtsrat wird ordentlich halbjährlich informiert. Im Falle drohender Überschreitungen der Risikolimits erfolgen außerordentliche Mitteilungen. Die ZVK verfügt derzeit über ausreichende Reserven, um alle eingegangenen Risiken abdecken zu können. Die Erfüllbarkeit der bestehenden Rentenansprüche ist damit sichergestellt.

10. Verfahren der Risikosteuerung

Zur Analyse der langfristigen Entwicklung hat die ZVK einen Asset-Liability-Management-Prozess etabliert, in dem die künftige Entwicklung der Verpflichtungen und der Kapitalanlagen unter Zugrundelegung unterschiedlicher Sachverhaltsannahmen betrachtet wird. Ein besonderer Fokus gilt der Analyse der Auswirkungen von steigenden Zinsen auf bestehende und zukünftige Verpflichtungen. Trotz kurzfristig zurückgehender stiller Reserven profitiert die ZVK mittel- bis langfristig von steigenden Zinsen. Dies dient der Erreichung des Ziels, weiterhin eine auskömmliche Nettoverzinsung pro Jahr zu erzielen.

Neue Finanzinstrumente respektive Anlageprodukte werden im Rahmen eines Neue-Produkte-Prozesses einer umfassenden Analyse in den betroffenen Organisationseinheiten unterzogen. Dabei sind im Wesentlichen die Bereiche Portfolio Management, Risikomanagement, Rechtsabteilung, Buchhaltung sowie das Aktuariat und die Informationstechnologie eingebunden.

11. Überprüfung der Anlagepolitik

Die ZVK überprüft ihre Anlagegrundsätze jährlich. Nachfolgende Aspekte führen dazu, dass die Anlagepolitik vor Ablauf dieses Zeitraums angepasst wird:

- Veränderung bestehender oder Hinzukommen neuer regulatorischer Vorgaben
- Veränderung der internen Anlageziele
- Verfügbarkeit neuer Finanzinstrumente oder Anlageklassen
- Änderung des Risikoprofils in Folge einer geänderten Risikobeurteilung gemäß § 234d VAG
- Änderung in der Organisationsstruktur mit dauerhaften Auswirkungen auf die Anlage- und Risikomanagementprozesse.

12. Anlagehorizont

Aus der Struktur der Verbindlichkeiten der ZVK ergibt sich ein langfristiger Anlagehorizont bei den notwendigen Kapitalanlageentscheidungen.

13. Vergütungspolitik

Derzeit hat SOKA-BAU kein Vergütungssystem, das grundlegend an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gebunden ist – weder für Mitarbeiter noch für Führungskräfte. Die Einführung eines generellen mit Nachhaltigkeitszielen verknüpften Anreizsystems ist zunächst nicht vorgesehen.

14. Weitere Offenlegungspflichten

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) gelten für Investoren in Aktien grundsätzlich Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten. Da die ZVK nur indirekt über Anteile an Investmentvermögen in Aktien investiert, erfolgt keine eigene Mitwirkung. Stattdessen wird auf den juristischen Eigentümer der Aktien, im Falle der ZVK die BayernInvest als Master-KVG, und dessen Mitwirkungs- und Offenlegungspolitik verwiesen:

<https://www.bayerninvest.de/maerkte-meinungen/kundeninformationen/bekanntmachungen/umsetzung-der-mitwirkungspolitik-nach-134b-aktiengesetz-in-der-fassung-des-gesetzes-zur-umsetzung-1/index.html>

<https://www.bayerninvest.de/maerkte-meinungen/kundeninformationen/bekanntmachungen/umsetzung-der-offenlegungspflicht-nach-134c-abs-1-und-2-aktiengesetz-in-der-fassung-des-gesetzes/index.html>